

Preußisches Gesetz betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche vom 29. Mai 1903

Das Gesetz, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche vom 29. Mai 1903 erlaubte der Kirche, mehrere Gemeinden zu Gesamtverbänden zusammenzufassen. Diese Verbände regelten die Vermögensverwaltung der betreffenden Pfarreien. Sie wurden durch eine Verbandsvertretung aus Kirchenvorständen und Gemeindevorstehern geleitet. Die Errichtung solcher Verbände oblag der bischöflichen Behörde und musste vom Staat genehmigt werden.

Quellen:

Staatsgesetz, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche vom 29. Mai 1903 [Auszug], in: HUBER, Ernst Rudolf / HUBER, Wolfgang (Hg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 3: Staat und Kirche von der Beilegung des Kulturkampfes bis zum Ende des Ersten Weltkriegs, Berlin²1990 ND Darmstadt 2014, Nr. 22, S. 39-41.

Gesetz, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche vom 29. 05.1903, in: Preußische Gesetz-Sammlung 1903, S. 179-182.

Literatur:

HUBER, Ernst Rudolf / HUBER, Wolfgang (Hg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 3: Staat und Kirche von der Beilegung des Kulturkampfes bis zum Ende des Ersten Weltkriegs, Berlin²1990 ND Darmstadt 2014, S. 37.

Empfohlene Zitierweise:

Preußisches Gesetz betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche vom 29. Mai 1903, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 11124, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/11124. Letzter Zugriff am: 24.11.2024.